

Erllass

(MDK – 785676-2021-1)

Förderwesen im Magistrat; Allgemeine Richtlinie zur Abwicklung von Förderungen; Förderhandbuch

Allen städtischen Dienststellen

ausgenommen die Unternehmungen gemäß § 71 WStV

I. Gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Transparenz von Förderungen der Stadt Wien (Wiener Fördertransparenzgesetz), LGBl. für Wien Nr. 35/2021, hat der Magistrat einheitliche Vorgaben zur Abwicklung von Förderungen in einer allgemeinen Richtlinie festzulegen. Das beiliegende Förderhandbuch wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Die Vorgaben des Punktes B. „Besonderer Teil“ des Förderhandbuchs sind spätestens für das Förderjahr 2022 anzuwenden.

II. Dieser Erlass ist allen in Betracht kommenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Die Beilage (Förderhandbuch) ist auf der Internetseite www.wien.gv.at/foerderungen veröffentlicht.

Wien, 14. Juli 2021

Der Magistratsdirektor
Dr. Erich Hechtner

Verordnungen

(GZ: MA 58-874455-2021)

VERORDNUNG

des Magistrates der Stadt Wien, mit der die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, mit der Vorbeugemaßnahmen zur Vermeidung von Waldbränden für das Gebiet der Stadt Wien angeordnet werden, aufgehoben wird

Auf Grund des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

Die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, mit der Vorbeugemaßnahmen zur Vermeidung von Waldbränden für das Gebiet der Stadt Wien angeordnet werden, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 28/2021, tritt nach Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 58

Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend AnwohnerInnenparkzonen im 14. und 15. Wiener Gemeindebezirk (Penzing und Rudolfsheim Fünfhaus)

Artikel I

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94d Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) wird auf folgenden Straßenstellen das Halten und Parken verboten:

- 1) 15., Fuchsgasse ONr. 1 beginnend ab gegenüber Einfahrt ONr. 2 bis zur Einfahrt gegenüber Langaugergasse gemäß Planbeilage
- 2) 15., Kohlenhofgasse ONr. 1-7 von Mariahilfer Straße bis Gasgasse gemäß Planbeilage
- 3) 15., Zwölfergasse ONr. 1-3 von Gasgasse bis Mariahilfer Straße gemäß Planbeilage
- 4) 15., Staglgasse ONr. 1-3 von Gasgasse bis Mariahilfer Straße gemäß Planbeilage

- 5) 15., Rosinagasse ONr. 2 von Mariahilfer Straße bis Gasgasse gemäß Planbeilage
- 6) 15., Rosinagasse ONr. 1-3 von Mariahilfer Straße bis Hauseinfahrt gegenüber Gasgasse gemäß Planbeilage
- 7) 15., Rosinagasse ONr. 4 von Gasgasse bis Hauseingang Bezirksamt gemäß Planbeilage
- 8) 15., Rosinagasse ONr. 4 von Hauseingang Bezirksamt bis Friedrichsplatz gemäß Planbeilage
- 9) 15., Rosinagasse ONr. 6 von gegenüber Viktoriagasse bis Baumscheibe bei Hauseinfahrt gemäß Planbeilage
- 10) 15., Rosinagasse ONr. 8 von Lichtgasse bis Gehsteigvorziehung gemäß Planbeilage
- 11) 15., Sperrgasse ONr. 1-3 von Viktoriagasse bis Mariahilfer Straße gemäß Planbeilage
- 12) 15., Karmeliterhofgasse ONr. 4-10 von gegenüber Hauseinfahrt ONr. 3 bis Viktoriagasse gemäß Planbeilage
- 13) 15., Oesterleingasse ONr. 4-14 von Hauseinfahrt ONr. 4 bis Viktoriagasse gemäß Planbeilage
- 14) 15., Würfelgasse ONr. 1b-1 von Gehsteigvorziehung bis Mariahilfer Straße gemäß Planbeilage
- 15) 15., Viktoriagasse ONr. 14 von gegenüber Würfelgasse bis Grenzgasse gemäß Planbeilage
- 16) 15., Sperrgasse ONr. 25 bis 27 von Grenzgasse bis Einfahrt ONr. 25

Artikel II

Ausgenommen von dem Verbot des Haltens und Parkens sind:

1. Fahrzeuge mit einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 (für BewohnerInnen des 14./15. Wiener Gemeindebezirkes) von der höchstzulässigen Abstelldauer in der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone im 14./15. Wiener Gemeindebezirk, an denen zum Nachweis der Ausnahme ein Parkkleber gemäß Anlage I oder an dessen Stelle ein Datenträger gemäß § 5 Abs. 6 der Verordnung des Wiener Gemeinderates über die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe (Pauschalierungsverordnung) angebracht ist;
2. Fahrzeuge mit einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 (für Unternehmen mit Betriebsstandort im 14./15. Wiener Gemeindebezirk im erheblichen wirtschaftlichen Interesse) von der höchstzulässigen Abstelldauer in der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone im 14./15. Wiener Gemeindebezirk, in denen zum Nachweis der Ausnahme eine Einlegetafel gemäß Anlage II oder III oder an deren Stelle ein Datenträger gemäß § 5 Abs. 6 Pauschalierungsverordnung angebracht ist;
3. Fahrzeuge mit einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4a StVO 1960 (für Unternehmen mit Betriebsstandort im 14./15. Wiener Gemeindebezirk im wirtschaftlichen Interesse) von der höchstzulässigen Abstelldauer in der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone im 14./15. Wiener Gemeindebezirk, in denen zum Nachweis der Ausnahme eine Einlegetafel gemäß Anlage IIa oder an deren Stelle ein Datenträger gemäß § 5 Abs. 6 Pauschalierungsverordnung angebracht ist;
4. Fahrzeuge mit einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 (für Unternehmen mit nachgewiesenem Service im Außendienst im 14./15. Wiener Gemeindebezirk im erheblichen wirtschaftlichen Interesse) von der höchstzulässigen Abstelldauer in der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone im 14./15. Wiener Gemeindebezirk, in denen zum Nachweis der Ausnahme eine Einlegetafel gemäß Anlage IV oder an deren Stelle ein Datenträger gemäß § 5 Abs. 6, jeweils in Verbindung mit einer Tagespauschalkarte gemäß Anlage VI oder einer Wochenpauschalkarte gemäß Anlage VIa Pauschalierungsverordnung angebracht ist;
5. Fahrzeuge mit einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 (für den Wiener Sozialhilfeträger gemäß § 34 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Regelung der Sozialhilfe und dessen anerkannte Einrichtungen sowie für MitarbeiterInnen des Wiener Sozialhilfeträgers und dessen anerkannten Einrichtungen zur Pflege und Betreuung) von der höchstzulässigen Abstelldauer in der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone im 14./15. Wiener Gemeindebezirk, in denen zum Nachweis der Ausnahme eine Einlegetafel gemäß Anlage IV oder an deren Stelle ein Datenträger gemäß § 5 Abs. 6, jeweils in Verbindung mit einer Tages-

 <p>Mewald TORE + SERVICE</p>	<p>Toranlagen für Mehrbenutzergaragen Dreh Tore und Automatisierung bestehender Tore Automatische Personentüren Industrietore und Brandschutz Tore Schranken und Poller</p>	<p>Planung Montage Vorbeugende Wartung Störungsdienst Wiederkehrende Prüfungen</p>	 <p>info@mewald.at www.mewald.at</p>
	<p>Mewald GmbH 2486 Pottendorf Industriestr. 2 T 0 2623/72 225-112 Wien: T 0 664/82 77 012</p>		

- pauschalkarte gemäß Anlage VI oder einer Wochenpauschalkarte gemäß Anlage VIa Pauschalierungsverordnung angebracht ist;
- Fahrzeuge mit einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 (für Hotelgäste und Kundinnen und Kunden von Gewerbebetrieben, die Dienstleistungen an Kraftfahrzeugen verrichten) von der höchstzulässigen Abstelldauer in der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone im 14./15. Wiener Gemeindebezirk, in denen zum Nachweis der Ausnahme eine Einlegetafel gemäß Anlage V oder an deren Stelle ein Datenträger gemäß § 5 Abs. 6, jeweils in Verbindung mit einer Tagespauschalkarte gemäß Anlage VI oder einer Wochenpauschalkarte gemäß Anlage VIa Pauschalierungsverordnung angebracht ist;
 - Fahrzeuge bis 3,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht zur gewerbmäßigen Beförderung von Gütern (Fahrzeuge des Klein-Transportgewerbes), wenn im Zulassungsschein die Verwendungsbestimmung mit der Kennziffer 20 (zur Verwendung für die gewerbmäßige Beförderung) gemäß Anlage 4 der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der Bestimmungen über die Einrichtung von Zulassungsstellen festgelegt werden (Zulassungsstellen-Verordnung, BGBl. II 464/1998 idF BGBl. II 76/2017) eingetragen ist und die Kennzeichentafel mit der Wortfolge „KT“ endet;
 - Fahrzeuge, an denen ein Parkausweis gemäß § 29b StVO 1960 angebracht ist.
- Die Ausnahmen für die Z 2 bis 7 gelten nur Montag bis Freitag (an Werktagen) von 8.00 bis 16.00 Uhr.

Artikel III

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag an der Amtstafel der Magistratsabteilung 46 und Publikation im Amtsblatt der Stadt Wien kundgemacht und tritt mit 16. August 2021 in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 46
Verkehrsorganisation und
technische Verkehrsangelegenheiten
Der Abteilungsleiter:
Senatsrat Dr. Markus Raab

Verordnung des Magistrats der Stadt Wien mit der die Marktordnung 2018 geändert wird

Aufgrund der §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2020, wird verordnet:

Artikel I

Die Marktordnung 2018, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 38/2018 zuletzt geändert durch das Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 13/2021, wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Die maximalen Marktzeiten“ die Wort- und Zeichenfolge „der Märkte gemäß § 2 Z 1“ eingefügt und in § 3 Abs. 3 folgender Satz angefügt:
 „Von dieser Bestimmung ausgenommen sind der Karfreitag, der 8. Dezember, der 24. Dezember und der 31. Dezember.“
- In § 3 wird folgender Abs. 6 angefügt:
 „(6) Die Marktverwaltung kann auf Detailmärkten die Marktzeit nach dem örtlichen Bedarf der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer an bis zu vier Tagen im Jahr verlängern. Dies ist mittels Aushang an den jeweiligen Märkten anzukündigen.“

- In § 6 wird am Anfang die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt und in lit. a) und b) nach der Wortfolge „ein Anteil von 40 % der ständig zugewiesenen verbauten Fläche auf dem jeweiligen ständigen Detailmarkt“ die Wortfolge „sowie der ständig zugewiesenen Fläche für transportable Verkaufskioske am Brunnenmarkt und am Kutschkermarkt“ eingefügt.
- In § 6 wird folgender Abs. 2 angefügt:
 „(2) Können durch die Erhöhung der in Anlage I bei den jeweiligen Detailmärkten festgelegten Quoten Rechte auf die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken zusätzlich vergeben werden, so hat die Marktverwaltung diese Rechte unter sinngemäßer Anwendung der § 13 Abs. 1 und 4 unter den Marktparteien zu vergeben.“
- In § 13 Abs. 1 Z 7 entfällt die Wort- und Zeichenfolge „(z. B. durch Kaufvertrag)“, in § 13 Abs. 3 wird vor den Wortfolgen „zehn Jahre“ und „zwanzig Jahre“ jeweils das Wort „maximal“ eingefügt und § 13 Abs. 4 lautet:
 „(4) Freie Marktstände, die im Eigentum der Stadt Wien stehen, werden auf der Internetseite der Marktverwaltung, im Amtsblatt der Stadt Wien sowie mit Aushang am jeweiligen Detailmarkt ausgeschrieben. Bewerbungen um einen Marktstand sind alle für die Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen (z. B. Name und Anschrift, beabsichtigtes Warensortiment, geplante Standgestaltung, Absichtserklärung hinsichtlich Aufwendungen nach § 19 Abs. 3) anzuschließen. Die Vergabe erfolgt durch die Marktverwaltung, welche das Auswahlverfahren schriftlich zu dokumentieren hat.“
- § 14 Abs. 2 entfällt.
- In § 18 Abs. 1 wird nach dem Wort „Zuweisungen“ die Wort- und Zeichenfolge „und Bewilligungen nach § 20“ eingefügt, am Ende von Z 15. der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 16. angefügt:
 „16. wenn die gemäß § 20 Abs. 2 vorgeschriebenen Bedingungen oder Auflagen dreimal innerhalb eines Jahres nicht eingehalten werden.“
- In § 19 Abs. 3 wird im 1. Satz vor der Wortfolge „einen Ersatz dieser Aufwendungen“ das Wort „höchstens“ eingefügt.
- In § 20 wird am Anfang die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt und folgender Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 angefügt:
 „(2) Bei der Bewilligung sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung des ordentlichen Marktbetriebes erforderlich ist.
 (3) Die Bewilligung für die Benützung von Marktflächen als Schanigarten kann jeweils nur für die Dauer einer ganzen Sommersaison (März bis November) und/oder einer ganzen Wintersaison (Dezember bis Februar des Folgejahres) in derselben Größe für alle Markt tage erteilt werden. Wird die Bewilligung für die laufende Saison erteilt, dann gilt sie für die restliche Dauer der Saison. Eine tageweise Bewilligung oder eine Bewilligung unterschiedlicher Größen des Schanigartens während einer Saison ist nicht zulässig. Pro Saison kann nur einmal ein Antrag gestellt werden, wobei die Bewilligung gleichzeitig für maximal zwei aufeinanderfolgende Saisonen erteilt werden kann.
 (4) Bei freien unverbauten Marktplätzen, die aufgrund ihrer Lage keiner Marktpartei eindeutig zugeordnet werden können, kann der Vergabe eine Losentscheidung vorangehen, sofern mehr als eine Antragstellerin bzw.

	<p>THURNER-BAU GESELLSCHAFT M. B. H.</p>
	<p>www.thurner-bau.at Mail: wien22@thurner-bau.at WIEN Tel. 263-70-70 GERASDORF</p>